

Übergangsbestimmung zum Masterstudium Verfahrenstechnik an der TU Wien für die mit 1.10.2012 in Kraft tretende Änderung:

- 1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter Studium das Masterstudium Verfahrenstechnik verstanden. Der Begriff *neues Curriculum* bezeichnet das ab 1.10.2012 an der Technischen Universität Wien gültige Curriculum für dieses Studium. Der Begriff *alter Studienplan* den bis dahin gültigen Studienplan dieses Studiums. Dementsprechend sind unter *neue* bzw. *alte* Lehrveranstaltungen oder Module solche des neuen Curriculums bzw. des alten Studienplans zu verstehen.
- 2) Die Übergangsbestimmungen gelten für Studierende, die den Studienabschluss gemäß dem neuen Curriculum an der Technischen Universität Wien einreichen und die vor dem 1.10.2012 zu diesem Masterstudium an der Technischen Universität Wien zugelassen waren. Die Nutzung der Übergangsbestimmungen ist den Studierenden freigestellt, d. h., sie können auch gemäß neuem Studienplan ohne Übergangsbestimmungen einreichen.
- 3) Sind alle Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut altem Studienplan erfüllt, sind auch alle Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut neuem Curriculum erfüllt. Sind noch einzelne Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes ausständig, können diese unter Anwendung der Bestimmungen laut Abs. 4, 5 und 7 durch Lehrveranstaltungen des neuen Studienplanes ersetzt werden. Dieser Absatz tritt mit 30.09.2016 außer Kraft.
- 4) Neue Lehrveranstaltungen und alte Lehrveranstaltungen, die laut dem Katalog laut Abs. 7 äquivalent sind, können nicht beide zur Erringung des Studienabschlusses verwendet werden.
- 5) Zeugnisse können nicht für den Studienabschluss verwendet werden, wenn äquivalente Lehrveranstaltungen bereits zur Erreichung jenes Studienabschlusses notwendig waren, auf dem die Zulassung zum Masterstudium aufbaut.
- 6) Wird von der Bestimmung laut Abs. 3 Gebrauch gemacht, erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses gemäß den Bestimmungen im §9 des alten Studienplanes. Dieser Absatz tritt mit 30.09.2016 außer Kraft.
- 7) Im Folgenden werden Äquivalente zwischen neuen und alten Lehrveranstaltungen definiert. Abgesehen von den Einschränkungen, die an anderer Stelle der Übergangsbestimmungen formuliert sind, können die Lehrveranstaltungen beliebig ausgewählt werden, wobei alte und neue Lehrveranstaltungen gemischt werden können.

Äquivalenzliste						
Master VT (neuer Studienplan)			Master VT (alter Studienplan)			
Lehrveranstaltung (LVA)	LVA-Typ	ECTS	ECTS	LVA-Typ	Lehrveranstaltung (LVA)	Kommentar
Mechanik 3	VO	3,0	3,0	VU	Höhere Festigkeitslehre	
Werkstoffkunde nicht metallischer Werkstoffe	VO	2,0	3,0	VO	Nichtmetallische Werkstoffe	[2]
Wärmetechnische Anlagen 1	UE	2,0	2,0	UE	Übungen zu wärme – technischen Anlagen	
Wärmetechnische Anlagen 1	VO	3,0	3,0	VO	Wärmetechnische Anlagen	
Wärme- und Stoffübertragung 2	VO	3,0	3,0		Gebundene Wahl	[1]
Gebundene Wahl		3,0	3,0	VO	Anlagen- und Umwelttechnik	

[1] Für die Vorlesung Wärme- und Stoffübertragung 2, können im alten Studienplan Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahl im Ausmaß von 3ECTS angerechnet werden – im neuen Studienplan kann allerdings die Vorlesung Wärme- und Stoffübertragung nicht durch Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahl des alten Studienplans ersetzt werden.

Von der in Kommentar [1] beschriebenen Regelung ausgenommen sind Studierende, die bereits im Bachelorstudium Verfahrenstechnik nach Fassung Oktober 2010 die VU Wärmeübertragung und die VU Stoffübertragung absolviert haben.

[2] Überzählige ECTS werden als gebundene Wahl angerechnet.

8) Lehrveranstaltungen aus den Wahlfachkatalogen des alten Studienplans werden im neuen Studienplan in den entsprechenden Modulen der gebundenen Wahl angerechnet.

Die jeweils letzte Fassung des Studienplans ist gültig.